

Vollzugshinweise über die Verwendung eines roten Dauerkennzeichens gem. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Diese Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Verwendung eines roten Dauerkennzeichens zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung und soll die wichtigsten zwölf Fragen klären. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass eine abschließende Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens bis zu drei Monate dauern kann.

1. Wer kann ein rotes Dauerkennzeichen beantragen?
2. Welche Fahrten dürfen mit roten Dauerkennzeichen durchgeführt werden?
3. Welche Fahrzeuge dürfen mit rotem Dauerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden?
4. Wie muss das Fahrzeugscheinheft geführt werden?
5. Muss ich einen weiteren Nachweis führen?
6. Wie muss das rote Kennzeichen beschaffen sein?
7. Wie muss das rote Kennzeichen am Fahrzeug angebracht werden?
8. Was ist zu tun, wenn das Fahrzeugscheinheft voll ist?
9. Was ist bei Verlust/Diebstahl des Fahrzeugscheinheftes oder des Kennzeichens zu tun?
10. Können mit dem roten Dauerkennzeichen Fahrzeuge ins Ausland verbracht werden?
11. Pflichten des Inhabers
12. Was ist zu tun, wenn die befristete Zuteilung abläuft?

1. Wer kann ein rotes Dauerkennzeichen beantragen?

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 FZV kann die Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf rote Dauerkennzeichen zuverlässigen¹

- Kraftfahrzeugherstellern,
- Kraftfahrzeugteileherstellern,
- Kraftfahrzeugwerkstätten und
- Kraftfahrzeughändlern

Befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung² zuteilen.

Folgen bei Unzuverlässigkeit oder missbräuchlicher Verwendung



- Bei Unzuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers endet die Zuteilung des roten Dauerkennzeichens bei befristeter Zuteilung nach Ablauf der Befristung. Das bedeutet, dass die Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf einen evtl. Antrag auf Verlängerung nicht genehmigt. Bei widerruflicher Zuteilung (unbefristet) muss der Kennzeicheninhaber mit dem Widerruf des roten Dauerkennzeichens rechnen.
- Eine missbräuchliche Verwendung des roten Dauerkennzeichens hat den sofortigen Widerruf des Kennzeichens zur Folge.

¹ Der Kennzeicheninhaber ist nicht zuverlässig, wenn er entweder Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften über den Umgang mit dem roten Dauerkennzeichen begangen oder gegen Verkehrs- bzw. Strafvorschriften verstoßen hat, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung des roten Dauerkennzeichens vermuten lassen. Der Kennzeicheninhaber muss die Gewähr dafür bieten, dass er persönlich bei der Auftragsvergabe und bei der Überwachung der Dokumentationspflichten (Organisationsverantwortung) dem in ihn gesetzten Vertrauen des Gesetzgebers an den verantwortungsvollen Umgang mit dem roten Dauerkennzeichen gerecht wird (VG Neustadt (Weinstraße), Urt. V. 22.03.2010 – 3 K 1150/09.NW).

² Das rote Dauerkennzeichen darf nur zur betrieblichen Verwendung des Kennzeicheninhabers verwendet werden. Das bedeutet, dass eine Fremdverleihung des Kennzeichens nicht zulässig ist. Eine betriebliche Verwendung liegt nur dann vor, wenn Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in unmittelbaren Zusammenhang mit der Führung des Betriebs stehen.

2. Welche Fahrten dürfen mit dem roten Dauerkennzeichen durchgeführt werden?

Gemäß § 41 Abs. 1 FZV dürfen nachfolgende Fahrten zur betrieblichen Verwendung² durchgeführt werden:

Probefahrt: Eine Probefahrt ist die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV). Die Fahrten zur Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit werden nicht mehr als Probefahrt definiert (§ 28 Abs. 1 Satz 5 StVZO a.F.).

Prüfungsfahrt: Eine Prüfungsfahrt ist die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).

Überführungsfahrt: Eine Überführungsfahrt ist die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten (§ 2 Nr. 25 FZV).

Anlässlich o.g. Fahrten sind auch Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung sowie notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge zulässig.

Folgen bei Nichtbeachtung:



Anderweitige Fahrten mit dem Kennzeichen sind nicht zulässig (z.B. Privatfahrten, Urlaubsfahrten, Durchführung von Umzügen, Transport von Waren etc.). Stichwort: „missbräuchliche Verwendung“. Der Kennzeicheninhaber muss damit rechnen, dass bei missbräuchlicher Verwendung die Zuteilung des Kennzeichens den sofortigen Widerruf zur Folge hat.

3. Welche Fahrzeuge dürfen mit rotem Dauerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden?

Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen³ sind, auch ohne eine

- EG-Typgenehmigung,
- Nationale Typgenehmigung oder
- Einzelgenehmigung

In Betrieb⁴ gesetzt werden.

³ Ein Fahrzeug gilt als nicht zugelassen, wenn es gemäß § 16 Abs. 1 FZV außer Betrieb gesetzt ist. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können außerhalb des Betriebszeitraums mit einem roten Dauerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird (§ 41 Abs. 1 Satz 3 FZV i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 8 FZV). Ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen kann mit rotem Dauerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FZV).

⁴ Die Zulassung eines Fahrzeugs mit rotem Kennzeichen darf nur dann erfolgen, wenn für das Kennzeichen eine nach dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht und sich das Fahrzeug in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet (§ 41 Abs. 1 FZV i. V. mit § 31 Abs. 2 StVZO). Ein Fahrzeug gilt nicht als vorschriftsmäßig, wenn es den geltenden Bau- und Betriebsvorschriften widerspricht. Die Zulassung erfolgt durch Eintragung der erforderlichen Fahrzeugdaten in das Fahrzeugscheinheft (siehe: „Wie muss das Fahrzeugscheinheft geführt werden?“) und durch Anbringung des roten Kennzeichens (siehe: „Wie muss ein rotes Kennzeichen am Fahrzeug angebracht werden?“)

4. Wie muss das Fahrzeugscheinheft geführt werden?

Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind

- **vollständig**⁵ und
- in **dauerhafter Schrift**⁶
- **vor Antritt der ersten Fahrt**⁷

einzutragen (§ 41 Abs. 3 Satz 1 FZV). Der **Inhaber**⁸ muss die Fahrzeugdaten und die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs durch Unterschrift bestätigen.

Beispiel für richtige Eintragungen:

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus	1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
2	Hersteller - Kurzbezeichnung (Marke)	2	Hersteller - Kurzbezeichnung (Marke)
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
4	Hubraum in cm ³ Nennleistung kW und Leermasse kg (nur bei Kraftfahrzeugen)	4	Hubraum in cm ³ Nennleistung kW und Leermasse kg (nur bei Kraftfahrzeugen)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)	5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)
6	Zulässige Gesamtmasse in kg	6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 1050 Achse 4 Achse 2 1050 Achse 5 Achse 3	7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h	8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
Ort und Datum		Ort und Datum	
92421 Schwandorf, 02.01.22			
J. Huber			
Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs		Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs	

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Eintragung in das aktuelle Fahrzeugscheinheft vorgenommen, muss für weitere Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit dem Fahrzeug keine erneute Eintragung in das gleiche Fahrzeugscheinheft vorgenommen werden.

⁵ Es sind alle geforderten Angaben zum Fahrzeug (Nrn. 1 bis 8) vollständig in das Fahrzeugscheinheft einzutragen. Das bedeutet, dass auch die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) vollständig zu erfassen ist. Die lediglich Eintragung der letzten sechs Ziffern der FIN lässt keine klare Identifizierung des Fahrzeugs zu. Die Angaben und die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs sind anschließend durch den Inhaber des roten Kennzeichens zu bestätigen (Unterschrift).

⁶ Die Verwendung von Bleistift, Füller oder sonstigen zur Entfernung geeigneten Stiften sind für Eintragungen in das Fahrzeugscheinheft unzulässig. Fehlerhafte Eintragungen sind sauber und leserlich durchzustreichen und berechtigt einzutragen. Die Verwendung von Tipp-EX ist nicht erlaubt.

⁷ Die Angaben zum Fahrzeug sind vor Antritt der ersten Fahrt in das Fahrzeugscheinheft einzutragen. Eine nachträgliche Eintragung oder Ergänzung von Fahrzeugdaten ist unzulässig.

⁸ Andere Personen als der Inhaber sind nicht unterschriftsberechtigt. Sofern zusätzlich andere Personen (Mitarbeiter) hierzu berechtigt werden sollen, ist dies bei der Kfz-Zulassungsbehörde mit dem Formular „Antrag auf Anerkennung weiterer Berechtigter für das rote Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung“ zu beantragen.

Folgen bei unzureichender Führung von Fahrzeugscheinheften



- Wird eine Eintragung in das Fahrzeugscheinheft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gefertigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 23 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 181 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 10,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Werden dauerhaft Eintragungen nicht im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 FZV vorgenommen, kann die Zuverlässigkeit des Halters in Frage gestellt werden, was bis zum Widerruf des roten Kennzeichens führen kann.
- Werden die Angaben im Fahrzeugscheinheft und die Vorschriftsmäßigkeit von Fahrzeugen von Nichtberechtigten bestätigt, dann muss der Inhaber des roten Dauerkennzeichens mit dem sofortigen Widerruf der Kennzeichenzuteilung rechnen, weil er gegen die in ihn gesetzte Sorgfaltspflicht verstoßen hat.

Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen (Polizei, Zoll, Kfz-Zulassungsbehörde etc.) **auf Verlangen auszuhändigen** (§ 41 Abs. 3 Satz 2 FZV). Die Nichtmitführung des Fahrzeugscheinheftes bei Fahrten oder die Nichtaushändigung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 4 FZV), die gemäß Nr. 181 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 10,00 Euro geahndet werden kann. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.

5. Muss ich einen weiteren Nachweis führen?

(§ 41 Abs. 3 Satz 3 FZV)

JA! Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen⁹ zu führen, aus denen

- Das verwendete Kennzeichen,
- Das Datum der Fahrt,
- Deren Beginn und Ende,
- Der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
- Die Fahrzeugklasse und
- Der Hersteller des Fahrzeugs,
- Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und
- Die Fahrtstrecke

Ersichtlich sind. Hierzu kann das Fahrtennachweisheft der Kfz-Zulassungsbehörde verwendet werden.

Werden mit einem Fahrzeug, für das bereits ein Fahrzeugschein im aktuellen Fahrzeugscheinheft ausgefertigt ist, wiederholt Fahrten durchgeführt, muss jede einzelne Fahrt erneut in das Fahrtennachweisheft eingetragen werden.

Die Eintragung kann übrigens auch unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen werden. Spätere Eintragungen, zum Beispiel vor der Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes, sind nicht zulässig.

⁹ Die Aufzeichnungen sind ein Jahr aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen (§ 41 Abs. 3 Satz 5 FZV)

Beispiel für die richtige Nachweisführung:

Nachweis für **SAD-06XXX**

Lfd. Nr.	Tag und Uhrzeit der Fahrt	Benutztes Fahrzeug	Fahrstrecke Ausgangspunkt – wichtige Orte an der Strecke – Fahrtziel – Endpunkt	Fahrzeugführer
1	Datum <i>02.01.2022</i> Beginn Ende <i>10:25 11:15</i>	Hersteller Fahrzeugklasse <i>VW PKW</i> Fahrzeugidentifikationsnummer <i>WVWZZZ53ZAA000000</i>	<i>Blumenweg 80 – 92521 Schwarzenfeld – Blumenweg 80</i>	Name <i>Schmid Josef</i> Anschrift <i>Gartenweg 78 92521 Schwarzenfeld</i>
2	Datum <i>05.01.2022</i> Beginn Ende <i>14:05 15:50</i>	Hersteller Fahrzeugklasse <i>Audi PKW</i> Fahrzeugidentifikationsnummer <i>WAU'ZZZ85ZJJ000000</i>	<i>Blumenweg 80 – 93133 Burglengenfeld – Blumenweg 80</i>	Name <i>Meier Adelheid</i> Anschrift <i>Gebirgsstr. 557 a 93158 Teublitz</i>

Die Nachweisführung dient auch zum Schutz des Kennzeicheninhabers, weil bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung einwandfrei gegenüber der Bußgeldbehörde belegt werden kann, welche Person mit dem Fahrzeug gefahren ist und die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Folgen bei unzureichender Nachweisführung:



- Wird eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gefertigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 24 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 183 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 25,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Werden die fortlaufenden Aufzeichnungen weniger als ein Jahr aufbewahrt (§ 41 Abs. 3 Satz 5 FZV), stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 5 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 183 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 25,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Werden dauerhaft Aufzeichnungen nicht im Sinne § 41 Abs. 3 Satz 3 FZV vorgenommen oder nachgewiesen, kann die Zuverlässigkeit des Halters in Frage gestellt werden, was bis zum Widerruf des roten Kennzeichens führen kann.

6. Wie muss das rote Kennzeichen beschaffen sein?

(§ 41 Abs. 6 Satz 1 FZV)

Rote Kennzeichen sind gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, abs. 3, abs. 5 bis 7, Abs. 8 Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 1, abs. 10 Satz 1, Abs. 11 Satz 1 und Abs. 12 Satz 1 FZV i.V. mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 FZV auszugestalten und am Fahrzeug anzubringen. Fahrzeuge dürfen daher nur dann mit dem roten Kennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn das Kennzeichenschild der Kfz-Zulassungsbehörde zur Abstempelung vorgelegt wurde und mit einer Siegelplakette versehen ist (§ 12 Abs. 3 Sätze 1, 2 FZV).

Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Kennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen „D“ für die Bundesrepublik Deutschland führen oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht werden (§ 12 Abs. 11, 12 FZV).

Folgen bei Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit unzureichendem/n Kennzeichen



- Wird ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen in Betrieb gesetzt, dass nicht den Anforderungen der FZV entspricht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 1 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 179 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 10,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Werden dauerhaft Fahrzeuge mit roten Kennzeichen in Betrieb gesetzt, welche nicht der Kfz-Zulassungsbehörde zur Abstempelung vorgelegt und von dieser mit einer Siegelplakette versehen wurde, kann die Zuverlässigkeit des Halters in Frage gestellt werden, was bis zum Widerruf des roten Kennzeichens führen kann.
- Wer zusätzlich Kennzeichenschilder prägen lässt, um gleichzeitig mehrere Fahrzeuge mit demselben Kennzeichen bewegen zu können, muss mit dem sofortigen Widerruf der Kennzeichenzuteilung rechnen.

7. Wie muss das rote Kennzeichen am Fahrzeug angebracht werden?

Die Kennzeichen müssen bei einachsigen Zugmaschinen an der Vorderseite, bei Krafträdern und Anhängern an der Rückseite und an allen anderen Kraftfahrzeugen an der Vorder- und an der Rückseite angebracht sein (§ 12 Abs. 5 FZV). Andere ggf. vorhandene Kennzeichen **müssen vollständig abgedeckt sein oder entfernt werden**¹⁰. Das/die rote/n Kennzeichen muss/müssen nicht festmontiert sein, jedoch muss die Anbringung sicher sein. Es ist unzulässig, rote Kennzeichen hinter die Windschutzscheibe oder hinter die Heckscheibe zu legen (Verstoß gegen § 41 Abs. 6 FZV).

Folgen bei unzureichender bzw. fehlender Anbringung der/das rote Kennzeichen(s)



- Wird ein Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das rote Kennzeichen am Fahrzeug fehlt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 1 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 179a des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 603,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Wird ein Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen rotes Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen ist, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 1 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 179b des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 65,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Werden dauerhaft Fahrzeuge mit unzureichender bzw. fehlender Anbringung des roten Kennzeichens in Betrieb genommen, kann die Zuverlässigkeit des Halters in Frage gestellt werden, was bis zum Widerruf des roten Kennzeichens führen kann.

¹⁰ Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können außerhalb des Betriebszeitraums mit einem roten Dauerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird (§ 41 Abs. 1 Satz 3 FZV). Ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen kann mit rotem Dauerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird (§ 41 Abs. 1 Satz 4 FZV). Für alle anderen zugelassenen Fahrzeuge gilt dies nicht.

8. Was ist zu tun, wenn das Fahrzeugscheinheft voll ist?

Ist das Fahrzeugscheinheft voll, dann sprechen Sie bitte bei der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf unter Vorlage des vollen Fahrzeugscheinheftes und der fortlaufenden Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Dauerkennzeichens (Fahrtennachweise) vor.

Die Ausfertigung eines neuen Fahrzeugscheinheftes für 20 Fahrzeugeintragungen kostet derzeit 15,60 Euro.

9. Was ist bei Verlust/Diebstahl des Fahrzeugscheinheftes oder des/der Kennzeichen/s zu tun?

Bei Verlust oder Diebstahl ist unverzüglich unter Vorlage nachfolgender Dokumente **persönlich**¹¹ bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorzusprechen und kostenpflichtig Ersatz zu beantragen:

Verlust Fahrzeugscheinheft	Diebstahl Fahrzeugscheinheft
• Fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Kennzeichens (Fahrtennachweise) • Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass)	Dieselben Unterlagen wie bei „ Verlust Fahrzeugscheinheft “ <u>und</u> zusätzlich eine Diebstahlsanzeige von der örtlichen Polizeidienststelle.

Verlust Kennzeichen	Diebstahl Kennzeichen
• Fahrzeugscheinheft • Fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Kennzeichens (Fahrtennachweise) • Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass) • Verbliebenes Kennzeichen, sofern nicht beide verloren wurden	Dieselben Unterlagen wie bei „ Verlust Kennzeichen “ <u>und</u> zusätzlich eine Diebstahlsanzeige von der örtlichen Polizeidienststelle.

10. Können mit rotem Dauerkennzeichen Fahrzeuge ins Ausland verbracht werden?

Fahrten von Deutschland ins Ausland sind grundsätzlich möglich, wenn die Fahrt in Deutschland beginnt. Fahrzeugüberführungen vom Ausland nach Deutschland sind nicht möglich. Die Zulassung eines im Ausland befindlichen Fahrzeugs mit einem roten Dauerkennzeichen stellt eine verbotene Fernzulassung dar.

Die Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf empfiehlt vor Fahrtantritt bei den jeweiligen ausländischen Staaten anzufragen, ob das rote Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung dort anerkannt wird, um Problemen vorzubeugen.

¹¹ Für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist persönliches Erscheinen des Kennzeicheninhabers erforderlich, weil die Abgabe einer Versicherung an Eides statt keine vertretbare Handlung ist. Die Kosten für die eidesstattliche Versicherung belaufen sich auf 30,70 Euro. Sollte persönliches Erscheinen aufgrund irgendwelcher Umstände nicht möglich sein, kann die Versicherung an Eides auch bei einem Notar abgegeben werden.

11. Pflichten des Inhabers

➤ Mitteilungspflichten

Jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den Angaben bei der Antragstellung ist der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf unverzüglich unter Vorlage nachfolgender Unterlagen mitzuteilen:

- Anschriftenänderung oder Umfirmierung (Namensänderung), Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug (sofern vorhanden), Fahrzeugscheinheft, fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Dauerkennzeichens, Ausweis (Personalausweis, Reisepass mit Meldebestätigung oder Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass) des Kennzeicheninhaber.
- Personalwechsel
Ändert sich der/die Geschäftsführer/in, der/die Komplementär/in oder der/die Gesellschafter/in oder scheidet einer von der Kfz-Zulassungsbehörde weiterer anerkannter Berechtigter aus, so ist dies mit dem Formular „Mitteilung über Personaländerungen gemäß Nr. 11 des Merkblatts [...]“ anzuzeigen.
- Umwandlung (Änderung der Rechtsform) oder Abmeldung des Gewerbes
Das/die rote/n Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft und die fortlaufenden Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Dauerkennzeichens (Fahrtennachweise) sind zur Entstempelung und Entwertung vorzulegen.
Sofern bei einer Umwandlung das rote Dauerkennzeichen weiter benötigt wird, ist erneut Antrag auf Zuteilung zu stellen.

Folgen bei unterlassen der Mitteilungspflichten



- Wer eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (§ 77 Nr. 13 FZV), die gemäß Nr. 180 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 15,00 Euro geahndet werden kann. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.
- Sollte aufgrund mehrmaliger Aufforderung der Kfz-Zulassungsbehörde der Mitteilungspflicht gemäß § 15 FZV nicht nachgekommen werden, kann die Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers in Frage gestellt werden, was den Widerruf des roten Kennzeichens zur Folge haben kann.

➤ Sorgfaltspflicht

Die zugeteilten roten Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte müssen so aufbewahrt werden, dass die Unbefugten nicht zugänglich sind. Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, für die ordnungsmäßige Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Siegelplaketten.

➤ Kraftfahrzeugsteuer- und Versicherungspflicht

Während der gesamten Dauer der Kennzeichenzuteilung besteht Steuer- und Versicherungspflicht

Kraftfahrzeugsteuer: Die fällige Kraftfahrzeugsteuer ist pünktlich zu begleichen.

Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen.

Bei Steuerrückständen kann die Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers in Frage gestellt werden, was den Widerruf der Kennzeichenzuteilung zur Folge haben kann.

Versicherungspflicht: Der bei der Antragstellung nachgewiesenen Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten. Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft ist für einen lückenlosen Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung durch unverzügliche Übermittlung einer elektronischen Versicherungsbestätigung durch den Versicherer (VBÜ) zu sorgen.

Bei Versicherungsanzeigen kann die Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers in Frage gestellt werden, was den Widerruf der Kennzeichenzuteilung zur Folge haben kann.

12. Was ist zu tun, wenn die befristete Zuteilung abläuft?

Bitte sprechen Sie rechtzeitig vor Ablauf der befristeten Zuteilung bei der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf vor und stellen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Zuteilung (mind. 4 Wochen vorher). Es sind das Fahrzeugscheinheft und die fortlaufenden Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Dauerkennzeichens (Fahrtennachweis) vorzulegen.

Befristung bereits abgelaufen

Sollte die befristete Zuteilung bereits abgelaufen sein, dann haben Sie gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 FZV unverzüglich die Kennzeichenschilder und das Fahrzeugscheinheft der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Schwandorf zurückzugeben. Auch die fortlaufenden Aufzeichnungen über die Verwendung des roten Dauerkennzeichens (Fahrtennachweise) sind vorzulegen.



Werden das Fahrzeugscheinheft und das oder die Kennzeichen nicht rechtzeitig der Kfz-Zulassungsbehörde zurückgegeben, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes dar (§ 77 Nr. 25 FZV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Nr. 181 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einer Geldbuße von 10,00 Euro geahndet werden. Im Falle von Vorsatz verdoppelt sich die Geldbuße.

Sofern sie weiterhin ein rotes Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung benötigen, müssen Sie erneut unter Vorlage nachfolgender Unterlagen einen Antrag auf Zuteilung stellen:

- **Nachweis der Halterdaten**

(z.B. Personalausweis, Reisepass mit Meldebestätigung, Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass)

- **Zusätzlich bei:**

<u>e.K., e.Kfr., eKfm.</u>	• Gewerbeanmeldung, • Handelsregistrauszug (sofern vorhanden)
GmbH, Ltd., GmbH & Co. OHG, GmbH & Co. KG, UG, KGaA, KG	• Gewerbeanmeldung, • Handelsregistrauszug
<u>GbR</u>	• Gewerbeanmeldung, • Einverständniserklärung aller Gesellschafter über Zuteilung auf benannte Vertreter • Ausweise aller Gesellschafter
<u>OHG</u>	• Gewerbeanmeldung, • Handelsregistrauszug, • Gesellschaftervertrag

- **Führungszeugnis**

Ein Führungszeugnis der Belegart O, Verwendungszweck „Rotes Kennzeichen“, können Sie bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass beantragen. Bitte beachten Sie, dass die hierfür anfallenden Gebühren in Höhe von 13,00 Euro direkt bei Antragsstellung zu entrichten sind.

- **Gewerbezentralregistrauskunft**

Einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister können Sie bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass beantragen. Bitte beachten Sie, dass die hierfür anfallenden Gebühren in Höhe von 13,00 Euro direkt bei Antragstellung zu entrichten sind.

- **Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)**

Einen Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER) fordert die Kfz-Zulassungsbehörde Schwandorf für Sie beim Kraftfahrt-Bundesamt an.

- **eVB-Nummer**

Eine elektronische Versicherungsbestätigung zum Abruf (eVB-Nummer) für ein rotes Dauerkennzeichen erhalten Sie von einer Versicherungsgesellschaft Ihrer Wahl.

- **SEPA-Lastschriftmandat** zum Einzug der Kfz-Steuer